



Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung Pferdegestützter Interventionen Südbaden e.V.“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Namen “ Verein zur Förderung Pferdegestützter Interventionen Südbaden e.V.“

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.

3.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung

§2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
- der Jugend – und Altenhilfe

sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

2.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen zur finanziellen Förderung von pferdegestützten Interventionen bei bedürftigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
- die Durchführung von Vortragsveranstaltungen;
- die Einrichtung von Beratungsstellen als Ansprechpartner für Betroffene und Interessierte.

3.

Der Verein kann zur Förderung der genannten steuerbegünstigten Zwecke auch als Mittelbeschaffungsverein im Sinne von § 58 Nr.1 und 2 AO tätig werden.

4.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6.
Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1.
Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede inländische juristische Person.

2.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1.
Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

2.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es werden von den Mitgliedern Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1.
Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer .

2.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt sind der Vorsitzenden, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind stets einzelvertretungsberechtigt, der Kassenwart vertritt den Verein gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart nur zur Vertretung berechtigt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder sie im Einzelfall mit der Vertretung beauftragt hat.

3.
Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

4.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

§7 Mitgliederversammlung

1.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.

2.
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

3.
Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt als einem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform angegebenen Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail) gerichtet ist.

4.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied geleitet.

5.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

6.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8

Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit des Vereins geht das Vermögen auf „Behinderten- und Freizeitsport Karlsruhe e.V.“ über. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.